

## **Stellungnahme**

### **zur Anhörung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe**

#### **zum Thema**

#### **„Religionsfreiheit und europäische Identität“**

Der Stellungnahme des Kollegen Bielefeldt kann ich mich vollumfänglich anschließen und beschränke mich deshalb auf einzelne weitere Bemerkungen.

**1) Eignet sich das auf den einzelnen Menschen bezogene Recht auf Religionsfreiheit als identitätsschaffendes Konzept für Europa? Wie könnte ein solches Konzept in der Praxis mit Leben erfüllt werden?**

Das auf den einzelnen Menschen bezogene Recht auf Religionsfreiheit erscheint in besonderer Weise geeignet, ein identitätsschaffendes Konzept europaweit zu tragen. Zwar ist auch die kollektive Religionsfreiheit ein wichtiges Element; sie spielt dort eine Rolle, wo – meist aus Gründen äußerer Notwendigkeit - bestimmte Rechte nur gemeinschaftlich geltend gemacht werden können. Wichtig ist aber, dass im Kollisionsfall die individuelle über die kollektive Religionsfreiheit gestellt ist, so dass es keine Einschränkungen der Individuen im Namen kollektiver Rechte geben kann und darf.

**2) Welchen Stellenwert hat die Religions- und Glaubensfreiheit im europäischen Wertekanon und wie kann dieses Menschenrecht eine europäische Identität stiften, die allen Bürgern Europas - unabhängig von ihren Glaubensüberzeugungen - offen steht?**

und

**3) Obwohl in Europa das Recht auf Religionsfreiheit weitgehend gesichert ist, unterscheiden sich die nationalen Regierungen erheblich, was z.B. die Gleichbehandlung von Religionen und den Umgang mit religiösen Symbolen anbelangt. In welcher Weise beeinflusst diese Uneinheitlichkeit die Idee einer europäischen Identität auf der Basis von Religionsfreiheit?**

In der Tat ist die Reichweite der Religionsfreiheit – insbesondere im Hinblick auf die Religionsausübung – in den einzelnen europäischen Staaten unterschiedlich bemessen. Fest steht aber, dass sie überall vergleichsweise sehr weit reicht;

Art. 9 EMRK schafft hierfür einen gemeinsamen Mindeststandard. Die Unterschiede sind im Wesentlichen historischen Gründen geschuldet. Wo Religionsverfassungsrecht zur Eindämmung mächtiger religiöser Institutionen geschaffen wurde (Beispiel Frankreich), herrschte jedenfalls über lange Zeit eine Grundhaltung vor, die Religion im öffentlichen Raum tendenziell auch als bedrohlich angesehen und deswegen eine strikte Trennung bevorzugt hat. Gerade die gegenwärtige Entwicklung in Frankreich zeigt aber, dass sich neue Annäherungen ergeben; die vom deutschen System übernommene, eher religionsoffene Verfassungslage in den Departments Alsace und Moselle ist ein Weg dafür. In Deutschland findet man in der Religion neben ihrem Eigenwert auch eine wichtige Ressource für gesellschaftliche Stabilisierung und Wahrung von Menschenrechten und hat deshalb eine intensive Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften vorgesehen. Mit diesem Modell ist man bislang sehr gut gefahren.

Insgesamt scheinen die unterschiedlichen Haltungen nicht allzu große Verwerfungen hervorzurufen und sind wohl eher ein europäischer Reichtum, kann man an ihnen doch unterschiedliche Optionen einer verträglichen Gegenwarts- und Zukunftsgestaltung studieren.

#### **4) Wie wirkt sich Ihrer Meinung nach die Debatte über die Religionsfreiheit auf das Selbstbild Europas aus und welchen Einfluss hat die Abgrenzung zum Islam auf die europäische Identität?**

Die Debatte über die Religionsfreiheit und ihre Reichweite hat grundsätzlich positive Wirkungen insofern, als sie eine immer wieder einmal nötige Selbstvergewisserung über gemeinsame Grundlagen, einschließlich der Verfassungsordnung, ermöglicht. Positiv kann sie allerdings nur wirken, wenn sie in einer nüchternen, sachbezogenen Weise geführt wird. Gegenwärtig wird „dem Islam“ (was immer das sein mag) in vielen europäischen Staaten und jüngst auch in Deutschland in einer breiten politischen Debatte die Funktion eines strukturell andersartigen und abzulehnenden Gegenbildes zum Europa der Aufklärung zugewiesen. Diese Debatte ist in ihrer Pauschalität in hohem Maße schädlich: Sie ignoriert sowohl die Grundlagen europäischer Religionsverfassungen und macht sie damit unglaubwürdig, und verprellt die vielen Gutwilligen unter den Musliminnen und Muslimen, die längst und mit Überzeugung ja gesagt haben zu diesen europäischen Rechtsordnungen, ohne ihre muslimische Identität aufgeben zu wollen und zu müssen. Einzelne Umfragen in jüngster Zeit, die darauf hindeuten, dass eine Mehrheit der deutschen Bevölkerung Muslimen ihre verfassungsrechtlich garantierten Rechte in erheblichen Umfang beschneiden möchte, macht deutlich, dass eine gesamtgesellschaftliche Debatte und entsprechende Informationspolitik erforderlich ist, die sich keineswegs nur auf Musliminnen und Muslime beschränken kann. Ebenso richtig ist freilich, dass eine innerislamische Debatte über die Reichweite der Religionsfreiheit und andere Problemthemen wie das Geschlechterverhältnis mehr als nötig ist; Erkenntnisse etwa aus Umfragen unter muslimischen Religionslehrerinnen und Religionslehrern in Österreich zeigen, dass hier noch erheblicher Klärungsbedarf besteht, der auch nicht ergebnisoffen sein kann, sondern sich in den Rahmen europäischer Verfassungen fügen muss.

- 5) Gesetzlich ist in allen Mitgliedstaaten der EU das negative Recht auf Religionsfreiheit, d.h. das Recht des/r Einzelnen, keiner Religion anzugehören und das Recht, eine Religion wechseln zu können, gewährleistet. Inwieweit ist dieses Recht in der politisch-gesellschaftlichen Praxis wie z.B. in öffentlichen Einrichtungen wie Schulen oder anderen tatsächlich umgesetzt oder sehen Sie die negative Religionsfreiheit z.B. durch die Betonung der Religion im Alltag gefährdet?**

Insgesamt erscheint das negative Recht auf Religionsfreiheit in Deutschland und Europa hinlänglich gewahrt. Hierbei besteht auch ein politischer Entscheidungsspielraum. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Kopftuch-Entscheidung deutlich gemacht, dass dem Gesetzgeber bei der Bewältigung von Spannungen wegen zunehmender religiöser Pluralität zwei Optionen offenstehen: Er kann solche Pluralität entweder als Chance begreifen und ihr breiteren Raum gewähren, oder aber die möglichen Spannungen in den Vordergrund stellen und deshalb eine eher restriktive Haltung an den Tag legen. Entscheidend wichtig ist aber bei beiden Wegen die Gleichbehandlung aller Religionen und Weltanschauungen. Insoweit besteht noch Korrekturbedarf bei einigen Schulgesetzen.

- 6) Die Debatte um Religionsfreiheit in Europa zielt im Kern auf das Verhältnis Europas zum Islam. Eine der zentralen Zukunftsfragen ist hier, ob sich die muslimischen Zuwanderer in die bestehende - auf einer jüdisch-christlichen Tradition begründete – säkularisierte europäische Wertegemeinschaft integrieren werden oder ob sich die europäische Identität unter dem Einfluss wachsender muslimischer Bevölkerungsanteile verändern wird. Gibt es Anzeichen für eine Prognose, in welche Richtung die Entwicklung voran schreitet und welche Auswirkungen sehen Sie vor diesem Hintergrund für die Religionsfreiheit?**

Die Entwicklung ist noch vergleichsweise sehr jung, und die Gabe der Prophetie ist sparsam gestreut. Ohne sie beanspruchen zu wollen kann mit aller Vorsicht gesagt werden, dass vieles dafür spricht, dass die säkularisierte europäische Wertegemeinschaft in ihrem Kern stabil bleiben wird, und dass Einwanderer sich ihr im Wesentlichen anschließen werden. Ein hoffnungsvolles Zeichen ist etwa die sich seit einigen Jahren entwickelnde Debatte über den Islam in einem deutschen und europäischen Kontext, die im Zuge der Etablierung islamischen Religionsunterrichts in deutschen Schulen und entsprechender Ausbildungsgänge geführt wird. Andererseits muss zur Kenntnis genommen werden, dass Integrationsprozesse in Richtung auf die gemeinsame Wertebasis kein Selbstläufer sind. Im Übrigen muss jede nachwachsende Generation in der Gesamtgesellschaft erneut an solche Grundlagen herangeführt werden. Es geht hier schlicht um familiäre und staatsbürgerliche Erziehung und Bildung.

- 7) Brauchen wir einen Euro-Islam und wenn ja, was ist das?**

Mit dem Kollegen Bielefeldt ist festzuhalten, dass der Begriff des Euroislam stark

vorbelastet ist und deshalb Verwirrung stiften kann. Man könnte eher von Islam in Europa oder vielleicht von europäisch geprägtem Islam sprechen, um deutlich zu machen, dass selbstverständlich auch der Islam in sehr facettenreicher Weise in Erscheinung tritt und von den äußeren Existenzbedingungen maßgeblich mitgeprägt wird. Wichtig erscheint es mir, den wesentlichen Inhalt deutlich zu machen: die Grundlagen des säkularen Rechtsstaats setzen die Grenzen für eine jede Religion und damit auch für den Islam.

**8) Wo liegen die Grenzen für die freie Ausübung der Religions- und Glaubensfreiheit in Europa und wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die derzeitigen Diskussionen sowie Maßnahmen über die Einschränkungen der Religionsfreiheit (Verbot des Baus von Minaretten in der Schweiz, Verbot der Burka in Belgien, Billigung des Burkaverbots am 14. September 2010 durch den französischen Senat etc.)?**

Die Grenzen lassen sich über die bestehenden normativen Grundlagen hinaus (vgl. nur Art. 9 EMRK) nicht allgemein definieren, sondern müssen von Fall zu Fall unter Berücksichtigung konfligierender geschützter Rechtsgüter ausgelotet werden. Die gegenwärtigen Gesetzgebungsinitiativen und Debatten über Burkaverbot und Minarettverbot sind deswegen insgesamt eher unglücklich, weil es hier häufig weniger um besonnene rechtspolitische Abwägungen geht als um politische Statements, die oft genug von real existierenden Problemen auf ganz anderen Ebenen ablenken und wohl auch ablenken sollen. Das Schweizer Minarettverbot hat gezeigt, dass Demokratie und Rechtsstaat keineswegs deckungsgleich sind, sondern miteinander in Konflikt geraten können. Das Schweizer Verfassungssystem scheint es zu ermöglichen, die Demokratie über den Rechtsstaat obsiegen zu lassen. Dem europäischen Standard entspricht das nicht. Im Konfliktfall zwischen Mehrheitsentscheidung und Grund-/Menschenrechtsschutz setzt sich letzterer durch, und so dürfte denn auch dem Schweizer Minarettverbot keine lange Existenz beschieden sein.

Ein Verbot gesichtsverhüllender, religiös orientierter Kleidung wie Burka oder Niqab lässt sich meines Erachtens nicht ganz allgemein, sondern nur mit spezifischen Begründungen durchsetzen. Klar muss dabei sein, dass es nur um ein freiwillig getragenes Kleidungsstück gehen kann; entsprechender Zwang ist bereits jetzt strafrechtlich und auf andere Weise erfassbar. Ein dauerhafter oder zeitweiliger Verzicht auf diese Kleidungsstücke in der Öffentlichkeit kann sicherlich dort verlangt werden, wo Sicherheitsbelange dies gebieten (z.B. bei Kontrollen oder bei der Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr), sowie dort, wo die Möglichkeit der Kommunikation auch auf nonverbaler Ebene unerlässliche Grundlage ist, beispielsweise in Schulen oder Universitäten. Das gelegentlich vorgetragene Argument, schon das Tragen eines solchen Kleidungsstückes sei ein Verstoß gegen die Menschenwürde, ist aus juristischer Sicht kaum tragfähig. Zwar ist das mit dieser Kleidung verbundene Männer- und Frauenbild in hohem Maße fragwürdig und verträgt sich nicht mit dem europäischen Konsens im Umgang der Menschen miteinander. Nicht alles, was unerwünscht ist, kann aber sogleich verboten werden. Das wäre nur dann anders, wenn belastbare Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass solche Kleidungsstücke gar nicht freiwillig getragen werden können, weil man sich nicht vorstellen kann, dass Frauen sich zu dergleichen entschließen. Nun scheint es

aber gerade unter Konvertitinnen zum Islam eine größere Zahl der insgesamt sehr überschaubaren Anzahl von Trägerinnen zu geben, die sich für solche Kleidung entscheiden. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass hier keine freiwillige Entscheidung getroffen wurde. Die Menschenwürde aber gegen die potentielle Trägerin dieses Grundrechts in Stellung zu bringen ist rechtsdogmatisch wie inhaltlich fragwürdig. Hinzu treten Praktikabilitätsargumente: Wie sollen Sanktionen konkret durchgesetzt werden? Wie vermeidet man Solidarisierungseffekte? Wie soll man dem zu erwartenden Protest der gehobenen Hotel- und Geschäftswelt z.B. einer süddeutschen Millionenstadt umgehen, die mit den wohlhabenden Niqab-Trägerinnen von der Arabischen Halbinsel ihre wohl lukrativste Kundschaft verlieren würde?

- 9) Das Recht auf Religionsfreiheit gerät gelegentlich in Konflikt mit europäischen Rechts- und Wertvorstellungen. So genehmigte das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig das Schächten von Tieren trotz eines entsprechenden Verbots im Tierschutzgesetz. Ähnliche Konflikte zeichnen sich bereits zum Beispiel bei der Frage nach der Beschneidung von Jungen im Judentum und Islam mit Blick auf GG Art. 2, Abs. 2 ab. Wie bewerten Sie diese Konflikte vor dem Hintergrund von Religionsfreiheit einerseits und europäischer (Rechts-)Identität andererseits?**

Spezifisch zur Frage des Schächtens ist festzustellen, dass im Tierschutzgesetz selbst (§ 4a Abs. 2 Nr. 2) eine Ausnahmeregelung aus religiösen Gründen vorgesehen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner einschlägigen Entscheidung inhaltlich auch die etwas später in Kraft getretene verfassungsmäßige Aufwertung des Tierschutzes schon vorweggenommen und dennoch aus wohlüberlegten Gründen das Schächten unter bestimmten Umständen für zulässig erklärt. Vielleicht sollte man auch im Auge behalten, dass neben berechtigten Anliegen des Tierschutzes das Schächten in unserem Lande nicht zufällig 1933 verboten und 1945 wieder zugelassen wurde und dieser Ritus oft genug mit antisemitischer Zielsetzung als deutscher und europäischer Kultur zuwiderlaufend gebrandmarkt wurde.

Davon abgesehen hat sich seit längerem eine Debatte unter Musliminnen und Muslimen ergeben, ob noch schonendere Methoden des Schlachtens möglich und religiös akzeptabel seien, und in vielen Fällen wird dies auch bejaht.

- 10) Gibt es in anderen europäischen Staaten ähnliche Paragraphen wie den § 166 des deutschen Strafgesetzbuches, der die Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen unter Strafe stellt, wenn dadurch der öffentliche Frieden gestört wird? Inwieweit schränken solche Gesetze die Religionsfreiheit in Europa ein?**

Hier nur eine Zusatzbemerkung zu den Ausführungen des Kollegen Bielefeldt: Wichtig erscheint mir, dass nach heute herrschender Auffassung nicht mehr „Gott“ als das mögliche Blasphemieopfer angesehen wird, sondern die Gefühle religiöser Menschen. Gott kann der Mensch nicht beleidigen. Insofern bleibt abzuwägen, ob

die in § 166 StGB geschützten Gruppen dieses Schutzes zur Wahrung des Friedens in der Gesellschaft bedürfen oder nicht. Die einschlägige Rechtsprechung in Deutschland zeigt, dass auch scharfe Kritik bis hin zur Polemik ihren Platz in einer freiheitlichen Gesellschaft hat und nur böartig-beleidigende Vorgehensweisen unter Strafe gestellt werden. Aktueller Handlungsbedarf ist aus nationaler Perspektive daher kaum ersichtlich.

**11) In Bezug auf den islamischen Religionsunterricht kann eine formale Verfassungstreue nicht ausreichen, sondern die Werte des säkularen demokratischen Staates im Religionsunterricht müssen ausdrücklich bejaht werden. Wie weit geht diese Verpflichtung?**

Auch hier schließe ich mich vollinhaltlich dem Kollegen Bielefeldt an. Insgesamt wird man bei Fragen der Verfassungstreue danach absichten müssen, ob es um die alltägliche Lebensführung geht – hier reicht schlichte Rechtstreue – oder um Sachverhalte mit besonderem Staatsbezug wie Einbürgerung, Übernahme öffentlicher Ämter oder eben staatlich veranstalteter Unterricht, wo eine loyal-bejahende Grundhaltung zu den Grundlagen des demokratischen säkularen Rechtsstaats gefordert werden kann und muss.

**12) In Deutschland ist die Trennung von Staat und Kirche grundgesetzlich verankert. Die Staats- und Kirchenjuristen beschreiben diese Trennung jedoch als "hinkende Trennung". Wie beurteilen Sie die Glaubensfreiheit in Deutschland unter dem Aspekt der Trennung von Staat und Kirche?**

**13) Religionsgesellschaften finanzieren sich in der EU sehr unterschiedlich. In Deutschland und Österreich gibt es die Kirchensteuer. Aufgrund der Pluralisierung der philosophischen Ausrichtung der Bevölkerung und der Säkularisierungsprozesse hat in den letzten Jahrzehnten eine deutliche Ausdifferenzierung der Glaubensausrichtung und ein Wertewandel der Bevölkerung stattgefunden. Sehen Sie konkreten staatlichen Veränderungsbedarf im Verhältnis des Staates zu den großen Religionsgesellschaften, um dieser Tendenz Rechnung zu tragen?**

Diese Fragen sind so komplex und von so grundlegender Bedeutung, dass aus Raumgründen auf die summarischen Ausführungen des Kollegen Bielefeldt verwiesen wird. Insgesamt lässt sich sagen, dass sich das deutsche System der religionsoffenen Verfassung weitestgehend bewährt hat, aber sicherlich Anpassungen im Hinblick darauf benötigt, dass die religiöse und weltanschauliche Pluralität deutlich zugenommen hat. Staatliche Neutralität und Gleichbehandlung sind dabei entscheidend. Hilfreich könnten Maßnahmen sein, die dem inhaltlich nicht zutreffenden Eindruck entgegenwirken könnten, dass die großen Kirchen eine Art staatlicher Sonderstellung einnehmen. Das betrifft z.B. die historisch begründete staatliche Bezahlung mancher Bischöfe.

- 14) **Der Europarat ist ein zentrales Forum für die Menschenrechte. Der ihm angegliederte Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wacht über die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention. Auch die Durchsetzung des Menschenrechts auf Religionsfreiheit ist in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung. Wie stellt sich vor diesem Hintergrund die Situation religiöser Minderheiten in den Mitgliedstaaten des Europarates in Osteuropa – speziell in Russland - und der Türkei dar?**

Die Türkische Republik wurde wiederholt im Hinblick auf ihr Religionsverfassungssystem gerügt. Der formale Laizismus zeigt sich in der Realität als (weitgehend moderater) sunnitischer Staatsislam. Christen, Juden und andere (z.B. Aleviten) werden verbreitet als „nicht zugehörig“ wahrgenommen. Oft scheint die Ursache dafür nicht oder nicht primär in religiöser Abgrenzung zu liegen, zeigen doch gerade viele religiöse Musliminnen und Muslime eine offen-respektvolle Haltung gegenüber anderen Religionen (es gibt auch erschütternde Gegenbeispiele). Vielmehr ist die Ablehnung, die sich in der Vergangenheit auch durch massive rechtliche Diskriminierung niedergeschlagen hat, häufig gerade in angeblich säkularen Kreisen verbreitet, die einen meines Erachtens gefährlichen übersteigerten Nationalismus pflegen. Auch herrscht verbreitet eine völlig irrationale Angst vor angeblich massiver christlicher Missionierung (wobei die stillschweigende gedankliche Grundlage, dass nur Werbung für den Islam zulässig sei, sich nicht mit der Religionsfreiheit im Sinne der EMRK verträgt). Immerhin wurden in den letzten Jahren einige positive Schritte in Richtung auf die immer noch in der Ferne stehende Gleichberechtigung unternommen.